

Antrag auf einen Zuschuss aus dem Flüchtlingsfonds

Name Antragsteller	z.B. Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Verein, Initiative usw.:		
Adresse	Straße:	PLZ:	Ort:
Kontaktperson	Name, Vorname:		Funktion:
	E-Mail:		Telefon:
Bankverbindung	Kontoinhaber (bei Kirchengemeinden und KGV nicht erforderlich):		IBAN: BIC:
Beschreibung der aktuellen Situation vor Ort:			
Wofür soll der Zuschuss verwendet werden? ► Beschreibung der geplanten Maßnahme			
Von wann bis wann ist die Maßnahme geplant?			
Zusammenstellung der Finanzierung (Einnahmen/Ausgaben) inkl. Eigenmittel und Zuschüsse Dritter (Angaben ggf. auf einem Extrablatt):			
Höhe des beantragten Zuschusses:			
<p>Ich/Wir bestätige/n, dass keine Leistungspflicht seitens staatlicher oder kommunaler Kostenträger vorliegt. Zudem erklärt der Antragsteller, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Die Abstimmung mit der zuständigen katholischen Institution lt. §2 Abs 1 Vergaberichtlinien für den Flüchtlingsfonds ist erfolgt.</p>			
_____	_____	_____	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in	Unterschrift kathol. Institution	

Vergaberichtlinien für den Flüchtlingsfonds des Erzbistum Berlin

Das Erzbistum Berlin hat einen Flüchtlingsfonds eingerichtet, aus dem Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände von Flüchtlingen im Erzbistum Berlin unterstützt werden und ihre Integration erleichtert werden soll.

Der Flüchtlingsfonds hat ein Volumen in Höhe von € 250.000,00 €.

§ 1 Vergabegremium

1. Zur unabhängigen Beratung über die eingereichten Anträge an den Flüchtlingsfonds besteht ein aus 3 Personen bestehendes Vergabegremium, welches vom Generalvikar beauftragt wird.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Antragsteller können katholische Institutionen (z. B. Gemeinden, Verbände), oder von den Institutionen befürwortete Initiativen (z. B. Flüchtlingshilfe) sein. Unterstützt werden wirksame Projekte in der Flüchtlingsarbeit (Sachleistungen für Deutschkurse, Hausaufgabenbetreuung u.ä.).
2. Personalkosten sind nicht förderfähig.
3. Die Mittel des Flüchtlingsfonds werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
4. Für bauliche Investitionen ist pro Antrag eine Vorfinanzierung bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro möglich.
5. Alle Möglichkeiten einer öffentlich-rechtlichen Förderung des Projektes sind im Vorfeld der Antragstellung auszuschöpfen. Gegenüber anderen Mittelgebern sind die Mittel als Eigenmittel auszuweisen. Bei der Beantragung von Mitteln ist allen Mittelgebern ein einheitlicher Finanzierungsplan vorzulegen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Antragsverfahren

1. Anträge auf Förderung aus dem Flüchtlingsfonds sind jederzeit möglich.
2. Anträge sind schriftlich unter Nutzung des auf der Homepage des Erzbistums Berlin abrufbaren Antragsformulars zu richten an: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Dezernat Finanzen und Bau, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin oder per e-mail an fluechtlingsfonds@erzbistumberlin.de.

§ 4 Bewilligung und Mittelabruf

1. Das Vergabegremium entscheidet über die Bewilligung des vorgelegten Antrages und der Förderungshöhe.
2. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraumes hat der Mittelempfänger dem Vergabegremium einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einer Auflistung aller Ausgaben, Vorlage von Rechnungen oder anderen geeigneten Belegen und einem Bericht (ab 2.000,00 Euro).
4. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Vorfinanzierungen sind im Einzelfall auf Antrag möglich.

§ 5 Veröffentlichungen

1. Der Mittelempfänger ist verpflichtet, der Veröffentlichung des geförderten Projektes in angemessener Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums Berlin zuzustimmen und zu diesem Zweck geeignete vorhandene Materialien wie beispielsweise Texte, Bilder und Videoclips in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Rückzahlungspflicht

1. Die Fördergelder sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden können. Sollten geförderte Räumlichkeiten vor Ablauf von 5 Jahren einer anderen Verwendung zugeführt werden, ist die Fördersumme anteilig zurück zu zahlen.
2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Ausgaben des geförderten Projektes oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, sind die Fördermittel in Höhe der Überdeckung zurückzuzahlen. Sie fließen in den Flüchtlingsfonds zurück.

Berlin, den 20.10.2015

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar